

**Satzung
zur Einrichtung einer Jugendvertretung
in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
vom 06.02.2020**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

- (1) ¹In der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) ¹Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. ²Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern; dies gelingt durch die Förderung der Beteiligung junger Menschen. ³Der Jugendvertretung obliegt außerdem das Anregen von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. ⁴Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. ⁵Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. ⁶Auf Antrag der Jugendvertretung hat der/die Bürgermeister/in Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) ¹Der Verbandsgemeinderat kann der Jugendvertretung durch besonderen Beschluss Aufgaben zur abschließenden Entscheidung zuweisen oder entziehen. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl des Verbandsgemeinderates.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig eine Form der Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

**§ 2
Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung**

- (1) ¹Die Jugendvertretung besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) ¹Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Verbandsgemeinderat gewählt. ²Hierzu wird im Vorfeld eine Vorschlagsliste von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellt.

**§ 3
Wahl der Mitglieder und Dauer der Amtsperiode**

- (1) ¹Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns ihrer Wahlzeit das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.
- (2) Die Amtszeit der Jugendvertretung beträgt 2 ½ Jahre; sie endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Verbandsgemeinderates.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

(1) ¹Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend. ²Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

(2) ¹Die Jugendvertretung wählt in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. ²Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt, führt der/die Bürgermeister/in den Vorsitz.

§ 5 Arbeitsweise

(1) ¹Die Jugendvertretung kann zur Erörterung bestimmter Themen sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. ²Ein Entgelt wird für die sachkundigen Personen nicht gezahlt. ³Für entgeltspflichtige Leistungen ist die Einwilligung des/r Bürgermeisters/in einzuholen.

(2) ¹Die Jugendvertretung kann zur Behandlung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden, denen weitere interessierte Menschen angehören können. ²Die Arbeit in den Arbeitsgruppen soll sich an aktuellen alters-, themen- oder ortsbezogenen Fragen orientieren.

§ 6 Verfahren

(1) ¹Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates gilt für die Jugendvertretung entsprechend, soweit der Verbandsgemeinderat keine eigene Geschäftsordnung für die Jugendvertretung beschließt. ²Diese soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen. ³§ 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates findet keine Anwendung; die Jugendvertretung kann bis zu viermal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/dem Stellvertreter(in) einberufen werden.

(2) ¹Die Verwaltungsgeschäfte der Jugendvertretung führt die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel.

(3) ¹Der/Die Bürgermeister/in und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/r Vorsitzenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 28.06.2016 – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.02.2017 – außer Kraft.

Kobern-Gondorf, den 06.02.2020

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel


Bruno Seibeld
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.